

Benutzungssatzung für Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) der Stadt Velden vom 11.08.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist; erlässt die Stadt Velden folgende Satzung

Präambel

Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische, familienergänzende und unterstützende Einrichtung.

Bestandteil der Arbeit in der Kindertagesstätte ist die ganzheitliche Erziehung des Kindes in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit. Sie enthält die Hinführung zur Selbstständigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Lernfreude und freien Entfaltung, in der das Kind sich selbst und seine Umwelt erfahren kann.

§ 1 Aufnahme

(1) Die Kindertagesstätte nimmt entsprechend ihrer Platzkapazität Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr auf. Sofern der Bedarf die angebotenen Plätze überschreitet, wird bei der Aufnahme nach sozialer und pädagogischer Dringlichkeit entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn von der Frühberatung/ Frühförderstelle eine entsprechende Empfehlung erfolgt. Eine Abstimmung mit der Kindertagesstätte ist erforderlich.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Rahmen der vom Träger festgelegten Aufnahmerichtlinien.

(4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(5) Aufnahmerichtlinien

- Krippe und Kindergarten:

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Velden und Kinder von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Hauses für Kinder der Stadt Velden.

Eine Aufnahme erfolgt regulär ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Aufnahmebeginn erfolgt in der Regel zum 01. September zu Beginn des neuen Kindergartenjahres.

Bei gewünschtem Aufnahmebeginn mehrerer Kinder in die Krippe zum gleichen Zeitpunkt erfolgt die Aufnahme gestaffelt über mehrere Monate. Die Entscheidung über den jeweiligen Aufnahmetermin trifft die Leitung der Einrichtung, unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Aufnahmekriterien.

Für Kinder unter drei Jahren ist in Einzelfällen auch eine Aufnahme unter dem Jahr möglich (z. B. bei Ende der Elternzeit). In den Monaten Juni – August ist eine Neuaufnahme ausgeschlossen.

- Hort:

Vorrang bei der Aufnahme in die Hortbetreuung haben Kinder aus der Stadt Velden, die bereits im Haus für Kinder der Stadt Velden in (Krippe bzw. Kindergarten) betreut wurden. Dabei ist die Anzahl der bisherigen Betreuungsjahre des Kindes in der Einrichtung mit zu berücksichtigen.

§ 2 Abmeldung / Kündigung

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauf folgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird.

(2) Der Kindertagesstättenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen,

b) die Nichtentrichtung des Elterngelts für 2 Monate,

c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,

d) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Besuch der Kindertagesstätte, Öffnungszeiten, Nutzungszeiten und Ferien

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden von dem Träger nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und ggf. des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen und personellen Gründen, zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einem Monat im Voraus, bekannt gegeben.

(3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Diese muss die Kernzeit in vollem Umfang umschließen und gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauffolgenden Jahres).

Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist eine unterjährige Änderung der gewählten Nutzungszeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Der Änderungswunsch muss schriftlich an die Leitung der Kindertagesstätte gerichtet werden.

Eine Erhöhung der Buchungszeiten während des Kindergartenjahres ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Es ist keine Garantie darauf gegeben.

Eine Verkürzung der bisherigen Buchungszeiten ist abweichend hiervon nur unter Beachtung der Frist von 4 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) sowie zum 01.03. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich.

(4) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind gehalten, die Öffnungs- und Nutzungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindertagesstättenkindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

Während der pädagogischen Kernzeit können die Kinder nicht gebracht und abgeholt werden.

Es gelten Montag bis Freitag folgende pädagogische Kernzeiten:

1. Kinderkrippe: pädagogische Kernzeit täglich von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
2. Kindergarten: pädagogische Kernzeit täglich von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr;
3. Hort: pädagogische Kernzeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr während des regulären Schulbetriebs;

Die Kernzeit muss an mindestens drei Tagen pro Woche gebucht werden.

Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dies den zuständigen Mitarbeiter/-innen unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Ferien (Schließzeiten) werden vom Träger der Kindertagesstätte ggf. nach Anhörung des Elternbeirats unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt und den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben.

(6) Muss die Kindertagesstätte oder eine Kindertagesstättengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten hiervon umgehend unterrichtet.

§ 4 Kindertagesstättenbeitrag

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird ein Beitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Eine Anpassung des Kindertagesstättenbeitrages kann auch während des laufenden Kindergartenjahres vorgenommen werden.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/-innen sind während der Öffnungszeit der Kindertagesstätte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zu der und von der Kindertagesstätte sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

(3) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die gesamte von den Eltern/Erziehungsberechtigten gewünschte Nutzungszeit.

Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertagesstätte an der Grundstücksgrenze.

(4) Die zur Abholung des Kindertagesstättenkindes berechtigten Personen sind dem Kindertagesstättenpersonal schriftlich und im Voraus zu benennen.

(5) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Kindertagesstättengrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals.

Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

Ausnahmen für Gastkinder bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Kindergartenleitung.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Die Kindertagesstättenkinder sind kraft Gesetzes gegen Unfälle versichert
- auf dem direkten Weg zu der und von der Kindertagesstätte,

- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zu der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

(3) Für die in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 7 Regelungen in Krankheitsfällen

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(5) Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindertagesstättenkindes, z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

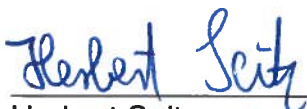
§ 8 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten und des Kindertagesstättenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Velden, den 11.08.2021



Herbert Seitz
Erster Bürgermeister

